Stadtamt Traun
Sozialservice
Hauptplatz 1
4050 Traun

Ansuchen für die Gewährung

einer ordentlichen Subvention aus den Mitteln des Sozialservice

Kalenderjahr:

Bitte beachten Sie: * Feld muss ausgefüllt sein, sonst erfolgt keine Bearbeitung!

I. Förderungswerber	
Verein *	
Familienname *	Akademischer Grad
Vorname *	
Straße *	Hausnummer *
Postleitzahl *	Ort *
Telefon *	E-Mail

II. Förderungsgrund für eine ordentliche Subvention
Förderungszweck/Kostenaufstellung*

Wichtig!

Für Ansuchen um eine Subvention bitte unbedingt eine Jahresabschlussrechnung (Aufstellung der Einnahmen/Ausgaben des letzten Kalenderjahres) beilegen und den abschließenden Vereinsbogen mit Jahresbericht ausfüllen!

III. Fördererklärung des Förderwerbers

Ich nehme/wir nehmen zur Kenntnis, dass auf eine Subvention **kein Rechtsanspruch** besteht. Weiters ist zu beachten, dass eine ordentliche Subvention **erst nach Vorlage** der entsprechenden **Originalrechnungen und Belege ausbezahlt** wird. **Ferner erkläre ich/erklären wir verbindlich und unwiderruflich, dass**

a) die Richtlinien für die Gewährung einer Subvention anerkannt werden;
b) die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben im Ansuchen zum Ausschluss aus der Förderungsvergabe führen und weiters eine strafrechtliche Verfolgung nachziehen können;
c) Subventionen, die auf Grund unrichtiger Angaben im Ansuchen gewährt wurden, unverzüglich an die Stadt Traun zurückzuzahlen sind;
d) Unterlagen, die vom Stadtamt Traun als Nachweis für eine eventuell zu gewährende Subvention verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind, da ansonsten keine Weiterbearbeitung des Ansuchens erfolgt;

IV. Datenschutzerklärung

"Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der **Durchführung des ordentlichen Subventionsansuchens** und gibt diese Daten an die Kollegialorgane der Stadtgemeinde Traun zur Durchführung der erforderlichen Beschlüsse weiter. **Rechtsgrundlage ist die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und die Erfüllung eines Vertrages (Gewährung einer Subvention).** Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung auf www.traun.at/web/Datenschutz/Datenschutzerklaerung ". (03/2022)

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift

Unsere Bankdaten, sollte seitens der Stadt Traun eine finanzielle Unterstützung gewährt werden:

IBAN *	Kontoinhaber *
BIC *	Bank *

Vereinsfragebogen - Jahresbericht	
Verein *	
Letzte Vorstandswahl*	Zentrale Vereinsregister-Nummer (ZVR)
Einnahmen/Mitgliedsbeiträge €	Mitgliederzahl: davon unter 20 Jahren

Vereinsvorstand (Obmann/-frau)	
Familienname *	Akademischer Grad
Vorname *	
Telefon *	E-Mail
Vereinszweck	
Vereinsheim/-lokal	
Eigentümer	
Straße	Hausnummer
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail

Jahresbericht - Vereinsaktivitäten des letzten Kalenderjahres	
a.) öffentliche Veranstaltungen Anzahl	
b.) interne Aktivitäten: Anzahl	
c.) Proben: Anzahl	

Richtlinien
zur Vergabe von Subventionen an Vereine und Institutionen im Sozialbereich

Die Vergabe von Förderungen im Bereich Soziales an Vereinigungen wird von der Stadt Traun als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem gemeinnützige Vereine sollen als wesentliche Träger der Sozialarbeit als Partner der Stadt Traun bei ihren Aufgaben nach den budgetären Gegebenheiten unterstützt werden.

Folgende Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll, effizient und dennoch sparsam und wirtschaftlich im Sinne der Bevölkerung der Stadt Traun eingesetzt werden.

1. Förderungsgrundsätze

Die Stadt Traun betrachtet Angebote der Sozialarbeit, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren, als förderungswürdig:

- Wahrnehmung von Anliegen und Interessen im Sozialbereich
- Förderung von innovativen Prozessen und Projekten im Sozialbereich
- Politische und staatsbürgerliche Bildung sowie religions- und ethikbezogene Bildung zur Förderung der Toleranz
- Entwicklung des sozialen und ökologischen Engagements
- Förderung der lebensführungs- und gesundheitsbezogenen Bildung, der berufs- und karriereorientierten Bildung, der generationsbezogenen Bildung, der Entfaltung von kreativen Kräften, um eine aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, Gleichberechtigung beider Geschlechter, Behinderten- und Ausländerintegration

2. Fördervoraussetzungen

Förderungswürdig sind Leistungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit Sitz und Hauptaktivität in Traun oder bei gemeindefremden Organisationen deren Hauptaktivität durch Trauner Bürger in Anspruch genommen werden kann, die der Förderung von Tätigkeiten im Sozialbereich dienen und nach ihrem gültigen Statut und nach der tatsächlichen Führung gemeinnützig, nach dem Vereinsrecht gemeldet und nicht untersagt sind und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

3. Art und Höhe der Förderung

Förderungen an Sozialvereinigungen dürfen nur über schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung der angeführten Voraussetzungen gewährt werden. Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, insofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf die Gewährung einer Förderung.

3.1. Ordentliche Subventionen

Ordentliche Subventionen dienen vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens (Organisationsbetriebes) für die Durchführung von Aktivitäten im Sachgebiet Sozialarbeit.

3.2. Außerordentliche Subventionen

Außerordentliche Subventionen dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die sonst nur schwer durchzuführen wären.

3.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Förderungswerbers festgelegt. Dabei sollen nicht nur die vereinsinternen Aktivitäten bewertet werden, sondern vor allem auch solche Aktivitäten, mit denen der Verein (Organisation) an die Öffentlichkeit tritt bzw. die öffentlich zugänglich sind und somit allen Trauner Bürger zugutekommen können. Die endgültige Vergabe, Bewertung und Zuordnung von Förderungen obliegt dem Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenangelegenheiten, der im Rahmen dieser Richtlinien

eine Entscheidung trifft. Bei der Vergabe von Förderungen ist im Interesse der Trauner Bürger und der Stadt Traun eine gerechte Verteilung der Fördermittel anzustreben.

4. Antrag und Gewährung einer Förderung

4.1. Förderungsantrag

Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen oder außerordentlichen Subvention für das Folgejahr sind jeweils schriftlich bis 1. August des laufenden Jahres beim Stadtamt Traun mittels Formblatt zu richten (Datum des Eingangsstempels!). Bei zu spät eingelangten Ansuchen entscheidet der zuständige Ausschuss, ob diese noch behandelt werden.

Formulare für Subventionsansuchen können im Sozialservice angefordert werden. Im Internet besteht die Möglichkeit Formulare für Subventionsansuchen online auszufüllen und auszudrucken, um diese dann anschließend ausgefüllt ans Sozialservice zu retournieren (siehe www.traun.at / Formulare/Ansuchen).

4.2. Gewährung einer Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Traun keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber wird vom Sozialservice im Rathaus Traun über die Gewährung einer Förderung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ordentliche Subventionen werden entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates über das jeweilige Budget grundsätzlich im 3. Quartal zur Auszahlung gebracht.

Außerordentliche Subventionen werden grundsätzlich erst im Nachhinein, also nach Vorlage von Originalbelegen, die dem im Ansuchen dargelegten Subventionszweck entsprechen müssen, zur Auszahlung gebracht.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, das Subventionsansuchen wahrheitsgemäß auszufüllen. Subventionen, die aufgrund unrichtiger Angaben im Ansuchen gewährt wurden, sind unverzüglich an die Stadt Traun zurückzuzahlen. Wissentlich unrichtige Angaben im Ansuchen führen zum Ausschluss aus der Förderungsvergabe und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Im Ansuchen um eine ordentliche oder außerordentliche Subvention hat der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben, Vorhaben, etc. ausreichend zu begründen. Der Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten (siehe Formular für Subventionsansuchen) ist daher unerlässlich. Im Rahmen des Jahresberichtes hat der Verein das Datum der letzten Vorstandswahl, Angaben über öffentliche Veranstaltungen und interne Aktivitäten sowie die Anzahl der Mitglieder darzulegen.

Einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention sind außerdem ein Kostenvoranschlag und eine Jahresabschlussrechnung (Einnahmen/ Ausgaben) beizulegen. Ferner muss der Finanzierungsplan vollständig ausgefüllt sein. Der Förderungswerber hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Unterlagen, die vom Rathaus Traun als Nachweis für eine eventuell zu gewährende Subvention verlangt werden, sind unverzüglich vorzulegen, da sonst keine Weiterbearbeitung des Ansuchens erfolgt.

Bei baulichen Maßnahmen sind eine detaillierte Baukostenschätzung und, falls vorhanden, Pläne miteinzureichen. Voraussetzung für eine Auszahlung der Förderung ist, dass der Förderungswerber den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die außerordentliche Subvention gewährt wurde, unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Originalrechnungen in Höhe des angesuchten Förderungszweckes erbringt.

Die Nichteinhaltung der zuvor ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadt Traun zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Ein neuerliches Ansuchen um Förderung wird bis zur Erbringung sämtlicher Nachweise für das vorangegangene Jahr abschlägig behandelt.

Durch die Unterschrift am Ansuchen gibt der Förderungswerber kund, dass er die Subventionsrichtlinien kennt und vorbehaltlos und für sich verbindlich anerkennt.

6. Subventionierung von Einzelprojekten im Bereich Soziales

Bei einer Förderung von Einzelpersonen, die nicht als Mitglied eines Trauner Vereines aktiv sind, oder Institutionen, ist darauf zu achten, dass Trauner Interessen im Vordergrund stehen und das von der Einzelperson oder der Institution erbrachte Angebot den Interessen und Bedürfnissen der Trauner Bürger entspricht.

Einzelprojekte können in Form von Veranstaltungsbeteiligungen und finanziellen Zuschüssen gefördert werden. Die Stellung des Ansuchens um Förderung hat vor dem Projektstart zu erfolgen. Bei Druckwerken ist das Logo der Stadt Traun anzubringen. Bei Büchern, Tonträgern, oder sonstigen Give Aways sind dem zuständigen Sozialservice drei Exemplare unaufgefordert zu überlassen.

Die Förderung wird grundsätzlich erst im Nachhinein, also nach Vorlage von Originalbelegen, die dem im Ansuchen dargelegten Förderungszweck entsprechen müssen, zur Auszahlung gebracht.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Vergabe von Subventionen an Vereine im Bereich Soziales wurden in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.06.2004 beschlossen und treten mit 15.07.2004 in Kraft.

Der Bürgermeister Ing. Harald Seidl e.h.